

[REDACTED]

- *Änderung auf Vor dem Schreiben
bereits abgeschlossene Sachverhalte
→ Welche Prüfung?*

000001

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 29. März 2011 12:55

An: * BZSt-KapSt-Ausland

Cc: [REDACTED]

Betreff: Wichtig: Neue Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEST i.Z.m. Leerverkäufen

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das beigefügte neue BMF-Schreiben vom 29. März 2011 (also ganz frisch!) übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Es soll in Kürze auch auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Bei dem BMF-Schreiben geht es darum, die folgende Problematik der sog. "Leerverkäufe" in den Griff zu bekommen:

In zeitlicher Nähe vor dem Dividendenausschüttungstermin (Tag der Hauptversammlung) einer Aktiengesellschaft - in der Regel dürfte dieser Zeitpunkt ein Tag vor diesem Termin sein - wird von einem „Verkäufer“ ein Leerverkauf von girosammelverwahrten Aktien über ein ausländisches Kreditinstitut initiiert. Zum selben Zeitpunkt erteilt eine inländische Körperschaft eine Kauforder „cum [Dividende]“ über Aktien der gleichen Gattung. Es ist davon auszugehen, dass zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Absprachen über die gleichartige Durchführung dieser Geschäfte bestehen.

Rechtsfolge dieser Gestaltung ist die Tatsache, dass es zum *zweimaligen Ausweis von Kapitalertragsteuer* in verschiedenen Steuerbescheinigungen kommt: zum einen beim tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümer der Aktie, zum anderen beim Käufer, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Damit kann die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt werden, die nicht einbehalten wurde.

Naheres sowie die vorhergehenden BMF-Schreiben (allerdings betr. den Inlandsbereich St II 5) finden Sie in der Anlage Erläuterungen.

Mit dem beigefügten BMF-Schreiben vom 29. März 2011 werden nunmehr auch Regelungen für unseren Arbeitsbereich und im Verhältnis zu ausländischen Antragstellern getroffen.

Wie Sie aus dem Schreiben ersehen, wird den Antragstellern nunmehr eine allgemeine Auskunftspflicht auferlegt, welche es dem BZSt grundsätzlich ermöglicht, nach eigenem Ermessen (d.h. stichprobenweise) in die Sachverhaltsprüfung einzusteigen ("Beschränkt Steuerpflichtige haben auf Aufforderung des BZSt darzulegen, wann sie die Aktien erworben haben.")

Jedoch ist zu beachten, dass nach den - internen - Vorstellungen unseres Fachaufsichtsreferates bei einer Erstattungssumme ab 750.000 Euro zwingend nach den Ziffern 1 und 2 des Schreibens vorzugehen ist. (Im Übrigen müssen wir uns hier im Referat noch nähere Gedanken zu den Aufgriffsmodalitäten machen.)

Da in den Monaten April und Mai ²⁰¹¹ entsprechende Dividendenausschüttungen erwartet werden und zudem Anhaltspunkte bestehen, dass das Modell insbesondere von irischen und niederländischen Fonds praktiziert werden soll, bitte ich, bei entsprechenden Ausschüttungsterminen und Fallgestaltungen verstärkt Prüfungen auf Leerverkäufe vorzunehmen.

Auf die Berichtspflicht nach Ziffer 3 weise ich hin und bitte darum, die entsprechenden Unterlagen zu Fonds für Ihren Arbeitsbereich gesondert zu sammeln.

Die ersten "Testläufe" (Prüfungen) bitte ich baldmöglichst zu starten und erste Erfahrungen bzw. ev. Schwierigkeiten bei der Anwendung des BMF-Schreibens zwecks Sammlung per Mail an [REDACTED]

04.04.2011

NACHRICHT

000002

██████████ zu melden (cc an mich). Des Weiteren bitte ich darum, mir die entsprechenden Anfragen zwecks Mitzeichnung vor Abgang zur Kenntnis zu geben.

Eine Besprechung zu der Thematik und Austausch erster Erfahrungen wird in der nächsten Woche, Freitag, den 8. April 2011, ab 10 Uhr in Raum 101 stattfinden.

Hierzu sind die Sachbearbeiter/innen sowie alle interessierten Mitarbeiter/innen des Ausland I-Bereiches herzlich eingeladen.

Bei Rückfragen vorab sprechen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

*- Aufprüfprämie = 40.000 € pro Zeile
für alle Fonds*

St III 3

*+ unsere Budgetzeile
- alle inischen / nicht-landeseigenen Fonds
- Vorüberlegung auf BTF-Schulden*

*Wm. bzw.
wirdliche Billa
ca. abgeff.*

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ██████████ (IV B 3) [mailto:██████████@bmf.bund.de]

Gesendet: Tuesday, 29. March 2011 10:05

An: ██████████

Cc: ██████████@bzst.bund.de; ██████████ Referat IVB3; ██████████

(IV B 3)"

Betreff: WG: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

IV B 3 - S 2411/07/10015-14

- Montag: DTV - Bundesrat

Sehr geehrte ██████████,

- 15.04. - Vorüberlegung

beiliegendes Schreiben übersende ich vorab per E-Mail mit der Bitte um Beachtung.

Die von ██████████ übersandte Stellungnahme wurde berücksichtigt (siehe meine Anmerkungen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 3018 682 ██████████
Fax: +49 (0) 3018 682 ██████████
E-Mail: ██████████@bmf.bund.de
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Von: ██████████ [mailto:██████████@bzst.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2011 10:04

An: ██████████ (IV B 3)

Cc: ██████████
Betreff: WG: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapEst i.Z.m. Leerverkäufen

04.04.2011

Hallo [REDACTED]

zu dem übersandten Entwurf einer Verwaltungsanweisung hinsichtlich der Erstattung von Kapitalertragsteuer gem. § 50d EStG haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:

Redaktioneller Hinweis: Im dritten Absatz ("Dementsprechend ist in vergleichbaren Fällen...") ist das Wort "unbeschränkt" durch "beschränkt" zu ersetzen. => wurde geändert

In den vierten Absatz ("Um ungerechtfertigte Erstattungen...") sollte der Vollständigkeit halber auch der § 44a Abs. 9 EStG aufgenommen werden, da auch in Anwendung dieser Rechtsvorschrift unberechtigt Ansprüche auf Steuerrückerstattung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften aus Nicht-DBA-Staaten geltend gemacht werden können. => wurde aufgenommen

Zu Tz. 1)

Bei der Festsetzung einer "starren" Betragsgrenze besteht regelmäßig die Schwierigkeit einen Wert zu finden, der einerseits eine gezielte Prüfung der Beteiligten an Leerverkäufen vorsieht und damit den Prüfungsbereich eingrenzt, aber andererseits nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderläuft. Eine Datenauswertung für das Jahr 2010 hat ergeben, dass von insgesamt 13.400 erledigten Anträgen 90 Anträge mit einer Erstattungssumme von mehr als 750.000 Euro abgerechnet wurden. Zu diesen 90 Anträgen zählen auch sog. Sammelanträge, die sich aus mehreren Einzelanträgen für verschiedene Antragsteller zusammensetzten und somit zahlreichen Einzelpositionen enthalten. Ohne eine belastbare Prognose hinsichtlich der künftig beantragten Erstattungssummen abgeben zu können, erscheint uns die Aufgriffsgrenze "mehr als 750.000 Euro" aus heutiger Sicht recht hoch.

Neben der betragsmäßigen Einschränkung sieht der Entwurf eine Differenzierung "je Aktiengattung" vor. Bislang spielte dieses Kriterium bei der Kapitalertragsteuerentlastung nur eine untergeordnete Rolle.

In der Literatur werden die Aktiengattungen nach der "Aufteilung des Grundkapitals" (Nennwertaktie/Stückaktie), dem "Umfang der Rechte" (Stammaktie/Vorzugsaktie) und der "Form der Übertragung" (Inhaberaktie/Namensaktie) unterschieden. Ohne Präzisierung dieses Kriteriums ergeben sich u.U. mehrere Kombinationsmöglichkeiten, die hinsichtlich einer Überschreitung der Aufgriffsgrenze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Da es ohnehin sehr schwierig sein dürfte, Leerverkäufe bei beschränkt Steuerpflichtigen zu prüfen, schlagen wir vor, dem Antragsteller eine allgemeine Auskunftspflicht aufzuerlegen, die es dem BZSt grundsätzlich ermöglicht, nach eigenem Ermessen (stichprobenweise) in die Sachverhaltsprüfung einzusteigen ("Beschränkt Steuerpflichtige... können vom BZSt aufgefordert werden, darzulegen, wann sie die Aktien erworben haben.").

Es wäre auch denkbar, diese nach außen wirkende allgemeine Auskunftspflicht mit einer internen (nicht veröffentlichten) Regelung, die eine zwingende "Missbrauchsprüfung" ab einer gewissen Erstattungssumme vorsieht, zu kombinieren.

=> auf Betragsgrenze und Differenzierung nach Aktiengattung wurde verzichtet; zudem wurde, wie vorgeschlagen, eine allgemeine Auskunftspflicht des Antragstellers aufgenommen

Zu 2.)

Liegt ein über den Dividendenstichtag vollzogener Erwerb von Aktien vor, so hat der Antragsteller anhand einer Bescheinigung nachzuweisen, dass es sich hierbei nicht um missbräuchliche Gestaltung im Sinne eines Leerverkaufs handelt.

Diese Bescheinigung ist von einem Berufsträger im Sinne der §§ 3, 3a StBerG oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers auszustellen

Die Feststellung der Befugnis im Sinne von § 3 StBerG erscheint unproblematisch.

Nachricht

Wird die Bescheinigung von Personen oder Vereinigungen ausgestellt, die in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz niedergelassen sind, so ist gem. § 3a Abs. 2 StBerG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erst zulässig, wenn die Person oder Vereinigung vor der ersten Erbringung im Inland bei der nach Länderzuordnung zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich Meldung erstattet. Diese Ermittlung wird zu Mehraufwand führen, wenn sie vom BZSt zu leisten ist. Es wäre denkbar, diese Bestätigung über die Befugnis nach § 3a StBerG zusammen mit der entsprechenden Bescheinigung vorlegen zu lassen. => wurde ergänzt

Gemäß § 4 Nr. 12a StBerG sind ausländische Kreditinstitute zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d EStG stellen. Es liegt daher nahe, auch diese in den zur Ausstellung der Bescheinigung befugten Personenkreis aufzunehmen. => wurde ergänzt

Eine gesetzliche Definition der Begriffe "behördlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle" habe ich nicht gefunden. Insofern ist es schwierig diese Stellen im Ausland zu bestimmen. Es ist unbedingt näher auszuführen, was unter einer derartigen Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle zu verstehen ist. => auf die Begriffe wurde verzichtet, da sie von §§ 3, 3a StBerG abgedeckt sind

Zu 3.)

Aus EU-rechtlichen Gründen rege ich an, auf die Veröffentlichung dieses Hinweises zu verzichten.
=> wurde umformuliert

Nach Rücksprache mit unserer Internetredaktion wäre die Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung auf unserer Homepage innerhalb eines Tages zu realisieren.

Zusätzlich übersende ich Dir auch einstigen Mailverkehr zwischen [REDACTED] und IV B 5 zum Thema "Leerverkäufe".

Wie bereits telefonisch besprochen, werden wir uns morgen Nachmittag (17.03.) mit dem Inlandsbereich (Referat St II 5) zum Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Anwendung der zu diesem Thema ergangenen BMF-Schreiben treffen. Sollten sich dabei interessante Aspekte ergeben, die für das angedachte Verfahren nützlich sein könnten, werde ich mich kurzfristig bei Dir melden.

Viele Grüße

[REDACTED]

- St III 301 -
Hausruf: [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV B 3) [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 9. März 2011 10:14

An: [REDACTED] (IV B 3)"

Cc: [REDACTED]@bzst.bund.de; [REDACTED] (IV B 3)"

Betreff: Abstimmung einer Verwaltungsanweisung hins. Erstattungen von KapESt i.Z.m. Leerverkäufen

04.04.2011

NACHRICHT

IV B 3 - S 2411/07/10015-14

Sehr geehrte [REDACTED]

BMF wurde darauf hingewiesen, dass es i.Z.m. Leerverkäufen zu ungerechtfertigten Erstattungen der KapEST nach § 50d EStG kommen kann. Daher beabsichtigen wir, zeitnah beiliegende Verwaltungsanweisung herauszugeben. Sollten Sie Anregungen oder Bedenken haben, bitte ich, mir diese bis spätestens **16. März 2011** per E-Mail mitzuteilen. Die kurze Frist ist dem Umstand geschuldet, dass die Hauptdividendenmonate April und Mai sind.

Als Hintergrundinformation füge ich Ihnen eine E-Mail des Betriebsprüfers [REDACTED] bei.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 3018 682 [REDACTED]
Fax: +49 (0) 3018 682 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

<<Entwurf Verwaltungsanweisung.doc>> <<WG: Steuerstattungen nach § 50d EStG>>

